

# Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



## Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 14.05.2024	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung)	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung zur Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite 15
Wahlbekanntmachung	Seite 16
Bekanntmachung der Wahlbehörde	Seite 18

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 50 Druckexemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 14.05.2024

#### **Beschluss Nr. GV-002/2024**

#### **Neufassung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung).

---

#### **Beschluss Nr. GV-004/2024**

#### **zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung).

---

#### **Beschluss Nr. GV-05/2024**

#### **zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung).

---

#### **Beschluss Nr. GV-012/2024**

#### **zur Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen.

---

#### **Beschluss Nr. GV-019/2024**

#### **über die Aufhebung des Beschlusses GV-69/2005 vom 02.11.2005**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses GV-69/2005 vom 02.11.2005 über die Befreiung von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum Grünauer Straße Bahnhofstraße“ für das Grundstück Grünauer Straße 50.

---

### **Beschluss Nr. GV-021/2024**

#### **Aufhebung des Beschlusses GV-030/2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur zentralen Vergabestelle**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss GV-030/2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur zentralen Vergabestelle aufzuheben.

---

### **Beschluss Nr. GV-023/2024**

#### **Fördermittelantrag des Eichwalder Blasorchesters e.V.**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Eichwalder Blasorchester e.V. für das Jahr 2024 einen allgemeinen Zuschuss von 556 Euro zu bewilligen.

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung)**

### **Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Grundstück in der Gemarkung Eichwalde, Lindenstraße 5, Flur 7, Flurstücke 127 und 241. Sie schließt alle darauf befindlichen Anlagen und Geräte für Spiel, Sport und Erholung ein. Sie gilt nicht für die durch Dritte vertraglich genutzten Flächen.
- (2) Im Weiteren gilt die Satzung für die in der Anlage 1 dargestellte Teilfläche A-B-C-D-A des Grundstücks in der Gemarkung Eichwalde, Lindenstraße 4, Flur 7, Flurstücke 133 und 134.

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Satzung regelt die Nutzung und Benutzung der öffentlichen Freifläche. Die Bestimmungen des Bundes- und des Landesimmissionsschutzgesetzes, die Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg sowie die dazugehörigen Richtlinien und Verordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen finden Anwendung.

### § 3 Benutzung der Badewiese

- (1) Jeder hat die Möglichkeit, die öffentliche Freifläche zum Zwecke der Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich zu nutzen.
- (2) Auf der öffentlichen Freifläche hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Die Hinweisschilder sind zu beachten. Insbesondere sind die Benutzungszeiten für das Volleyballspielfeld, die Basketballanlage, die Tischtennisplatte und den Spielplatz einzuhalten.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Freifläche geschieht zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde Eichwalde zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf der öffentlichen Freifläche besteht nicht.

### § 4 Verhalten auf der öffentlichen Freifläche

Auf der öffentlichen Freifläche ist es untersagt

1. in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu betreiben oder zu spielen, es sei denn dies geschieht so leise, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann,
2. durch Betrunkenheit andere zu stören,
3. Betäubungsmittel zu konsumieren,
4. die Notdurft außerhalb der Toilettenanlage zu verrichten,
5. Anwohner und anderer Besucher durch Lärm zu belästigen,
6. ein oder mehrere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu zerstören,
8. sie mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern aller Art zu befahren oder diese abzustellen; davon ausgenommen sind Krankenfahrstühle und andere als in § 24 Abs. 1 StVO genannten Rollstühle, die jedoch nur Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen,
9. Materialien jeglicher Art abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
10. zu zelten, zu nächtigen oder zu kampieren,
11. Glasflaschen oder Glasbehälter mitzubringen,
12. das Grundstück durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Gebäude, Bänke, Schilder und sonstige Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
13. Lagerfeuer abzubrennen und Grillanlagen aufzustellen oder zu benutzen,
14. Veranstaltungen durchzuführen,
15. Werbeschilder oder sonstige Werbeträger aufzustellen oder anzubringen,
16. Festzelte, Verkaufswagen, Bühnen und sonstige ortsfeste Bauten oder fliegende bauliche Anlagen aufzustellen oder zu errichten.

## § 5 Beseitigungspflicht

Wer die öffentliche Freifläche verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen; ansonsten erfolgt die Wiederherstellung durch die Gemeinde Eichwalde auf Kosten des Verursachers.

## § 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde Eichwalde kann bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses eine Ausnahmegenehmigung, die über die Nutzung nach § 3 und § 4 hinausgeht bzw. diese Einschränkungen aufhebt, erteilen.
- (2) Die Veranstaltungen Rosenfest, Badewiesenfest und Sommerkino, welche in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Gemeinde durchgeführt werden, sind anerkannt und können jährlich stattfinden.
- (3) Zusätzlich können weitere Veranstaltungen auf der Badewiese stattfinden. Die Gesamtzahl der Veranstaltungen ist auf jährlich fünf begrenzt. Für diese Veranstaltungen sind bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Bewerbungen inklusive Veranstaltungskonzept bei der Gemeinde Eichwalde einzureichen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 und § 4 für Veranstaltungen im Sinne des Absatzes (3) ist schriftlich und 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen.
- (5) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 und § 4 zur Erweiterung des Freizeitangebotes und temporärer Imbissversorgung sind schriftlich und mindestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen.
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen sein. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung.
- (7) Die Ausnahmegenehmigung muss bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeit mitgeführt und dienstlich berechtigten Mitarbeiter der Gemeinde Eichwalde oder sonstigen Behörden und beauftragten Dritten auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (8) Mit dem Erlöschen der Ausnahmegenehmigung hat der Antragsteller alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (9) Kommt der Antragsteller mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (10) Die Beanspruchung der öffentlichen Freifläche auf Grund einer Ausnahmegenehmigung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

## **§ 7 Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Freifläche gemäß § 6 ist ein Nutzungsentgelt von 0,30 EUR / je angefangenen m<sup>2</sup> beanspruchte Fläche pro Nutzungstag zu entrichten. Entgeltpflichtig gegenüber der Gemeinde Eichwalde ist der Antragsteller.
- (2) Für den Antragsteller entsteht mit der Erledigung des Antragsverfahrens eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Einzelheiten der Entgeltabrechnung werden in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 festgesetzt.
- (5) Wird die erteilte Ausnahmegenehmigung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Entgeltes.
- (6) Von gemeinnützigen Vereinen wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes kein Nutzungsentgelt erhoben.

## **§ 8 Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen kann die öffentliche Freifläche oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 9 Hausrecht**

Das unmittelbare Hausrecht übt die Gemeinde Eichwalde durch ihre Mitarbeiter und Beauftragten aus. Den Anweisungen der Mitarbeiter und der Beauftragten haben Besucherinnen und Besucher unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Freifläche erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Eichwalde übernimmt gegenüber dem Berechtigten keinerlei Haftung für die Sicherheit der von ihm auf die öffentliche Freifläche verbrachten Sachen. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Berechtigten auch nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Freifläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Berechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet gegenüber der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Sicherheit anderer nicht beeinträchtigt. Weiterhin haftet er für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich
  1. gegen die Nutzung gemäß § 3 Absatz (2) und (3) verstößt,
  2. gegen die Verbote aus § 4 Absatz (1) Ziffer 1. und Ziffern 3. – 16. verstößt,
  3. entgegen § 6 die öffentliche Freifläche ohne eine erforderliche Ausnahmegenehmigung nutzt,
  4. den in der Ausnahmegenehmigung erteilten Bestimmungen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  5. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  6. sich einer Benutzungssperre gemäß § 8 widersetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung) vom 25. Februar 2015 außer Kraft.

Eichwalde, 15.05.2024

gez. Jörg Jenoch  
Bürgermeister

# Anlage 1 der Badewiesensatzung



BRANDENBURG



Landesvorm@\$\$uno und  
Geobasisinformation Brandenburg

E:407677.56, N:5803149.88



Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

Geobasisdaten der LGB: @ GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-O; für Geofachdaten sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Anbieter zu beachten.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Tel: 0331/8944-123

Dieser Ausdruck wurde am 1. Feb. 2024 aus dem BRANDENBURGVIEWER erstellt.

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

### **Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, , [Nr. 18], S. 6), in der jeweils geltenden Fassung, und in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18], in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Eichwalde.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Ermittlung der Anzahl und Herstellung der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Fahrräder) zu erwarten ist.

#### **§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Fahrräder) zu erwarten ist, müssen auf dem eigenen Grundstück die notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden. Hierbei ist § 49 BbgBO zu beachten.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

#### **§ 4 Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder erfolgt anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1:1987-06 zu ermitteln.
- (3) Der Abstellplatz für Fahrräder muss bei einer ebenerdigen Aufstellung mindestens 2,70 m lang und 0,75 m breit sein. Bei einer höhenversetzten Anordnung der Abstellplätze durch ein Ordnungssystem genügt eine Breite von 0,50 m, sofern eine benutzergerechte Handhabung des Systems nachgewiesen wird.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln und zu addieren. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze oder Abstellplätze für Fahrräder zulässig. Dazu ist im Rahmen eines Nutzungskonzeptes die tatsächliche Stellplatzbelegung darzustellen. Es muss rechtlich gesichert sein, dass sich Mehrfachnutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze oder notwendige Abstellplätze für Fahrräder dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.
- (5) Die Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder je Baugrundstück ist durch mathematische Rundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.
- (6) Bei der Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung einer vorhandenen baulichen Anlage kann der Bestand an vorhandenen (wenn der Zustand den technischen Normen entspricht) oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen oder notwendigen Stellplätzen für Fahrräder angerechnet werden.
- (7) Bei baulichen Anlagen gemäß § 50 Abs. 2 und 3 BbgBO muss eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen entsprechend dem Bedarf errichtet werden. Der Bedarf ist aus dem Nutzungskonzept zu ermitteln. Grundsätzlich ist aber mindestens ein Stellplatz für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen zu errichten.

#### **§ 5 Ablösung**

Die mit dieser Satzung geregelte Herstellungspflicht für Stellplätze und für Abstellplätze für Fahrräder kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Eichwalde und dem Bauherren nach § 49 Abs. 3 der BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages bemisst sich nach der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen für Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen. Ein entsprechendes Nutzungskonzept muss die Abweichung von den Richtzahlen begründen.
- (2) Eine Minderung von Stellplätzen von höchstens 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 Metern fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt. Dies gilt nicht für § 4 Abs. 6 der Satzung.
- (3) Wird in einem Nutzungskonzept nachgewiesen, dass mehr Abstellplätze für Fahrräder als Stellplätze durch die Inanspruchnahme erforderlich sind, kann eine Abweichung von den Richtzahlen für Stellplätze begründet sein und eine Minderung der Stellplätze von höchstens 20 Prozent zugelassen werden. § 87 Abs. 4 Brandenburgischer Bauordnung gilt entsprechend.
- (4) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 49 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.
- (5) Eine Minderung von Abstellplätzen für Fahrräder ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Größe und Ausstattung**

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGStV) vom 8. November 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 61]), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein. Soweit die Abstellplätze für Fahrräder in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe vorhanden sein.
- (3) Bei der Errichtung von Stellplätzen und von Abstellplätzen für Fahrräder ist gemäß §§ 3 und 4 Nr. 28 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Eichwalde vom 2. August 2001 (GVBl.II/01, [Nr. 16], S.522), in der jeweils gültigen Fassung das Verwenden von wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Stoffen (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer) verboten. Die Befestigung der Stellplätze und Abstellplätze ist mit wasserdurchlässigen Belägen, die einen Grünanteil von mindestens ein Drittel der Fläche haben, vorzunehmen.

## **§ 8 Vorrang von planungsrechtlichen Satzungen bzw. Satzungen nach dem Baugesetzbuch**

Weitergehende Festsetzungen in bauplanungsrechtlichen Satzungen bzw. Satzungen nach dem Baugesetzbuch bleiben unberührt.

## § 9 In - Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 07.11.2005 tritt außer Kraft.

Eichwalde, 15.05.2024

gez. Jörg Jenoch  
Bürgermeister

### Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

lfd. N	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	3 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 4 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 6 Wohnungen	1 je 6 Wohnungen
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime, Internate	1 je 15 Betten	3 je 15 Betten
1.4	Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
1.5	sonstige Wohnheime	1 je 4 Betten	2 je 4 Betten
1.6	Auszubildendenwohnungen	1 je 4 Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	3 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (u.a. Arztpraxen, Beratungsräume)	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	3 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 500 m <sup>2</sup>	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	3 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs 3 BauNVO	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	3 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sport und Gaststätten)</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 Besucherplätze	2 je 10 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 je 15 Besucherplätze	2 je 15 Besucherplätze
4.3	Kirchen und andere Gotteshäuser	1 je 30 Besucherplätze	2 je 30 Besucherplätze
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	3 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	4 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

**Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde Nr. 05/2024 vom 16. Mai 2024**

5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche	3 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Sportstätten nach 5.1 bis 5.3 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.5	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	2 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	2 je Bahn	3 je Bahn
5.7	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Bootsliegeplätze oder 5 Boote	3 je 5 Bootsliegeplätze oder 5 Boote
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser oder Ähnliches	1 je 20 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	2 je 20 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten	2 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	2 je 10 Betten
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten	0,5 je 5 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 15 Betten	0,5 je 15 Betten
<b>8.</b>	<b>Bildungseinrichtungen</b>		
8.1	Grund-, Ober-, Gesamtschulen und Gymnasium	0,5 je Klasse	10 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen	5 je Klasse	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 je Klassen	2 je 10 Schüler
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 10 Schüler/ Studenten	2 je 10 Schüler/ Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum	5 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je Freizeiteinrichtung	2 je Freizeiteinrichtung
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungen und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 je Wartungs- und Reparaturstand	1 je Wartungs- und Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	1 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 je Waschanlage	1 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze mit Selbstbedienung	3 je Waschplatz	3 je Waschplatz
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.2	sonstige unter 1.1 bis 10.1 nicht genannte Nutzungen	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)**

### **Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), in der jeweils geltenden Fassung, und in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18], in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Eichwalde.

#### **§ 2 Ablösebetrag je Stellplatz**

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seiner Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 87 Abs. 4 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Ablösebetrag von 7.550,00 EUR zu zahlen. Der Geldbetrag je Stellplatz entspricht den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 18 m<sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche.

#### **§ 3 Ablösebetrag je Abstellplatz für Fahrräder**

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seiner Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 87 Abs. 5 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Abstellplatz für Fahrräder ein Ablösebetrag von 470,00 EUR zu zahlen. Der Geldbetrag je Abstellplatz für Fahrräder entspricht den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 2 m<sup>2</sup> für die Abstellfläche für Fahrräder.

#### **§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Eichwalde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft. Auf die Vollstreckungsunterwerfungserklärung kann die Gemeinde verzichten, wenn der Ablösebetrag durch den Bauherrn schon gezahlt wurde.

#### **§ 5 In - Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 21.04.2016 außer Kraft.

Eichwalde, 15.05.2024

gez. Jörg Jenoch  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)**

### **Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen**

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40], geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47] und § 45 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz - BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung am 15. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik**

- (1) Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern wird zu Beginn der Wahlperiode für die Sachausstattung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte auf Antrag einmalig eine Aufwandsentschädigung von 400 Euro gewährt. Die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung ist nicht mehr möglich, wenn die Berufung als Ersatzperson in das letzte Jahr der Wahlperiode fällt.
- (2) Sind Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen notwendig, wird den Gemeindevertretern und den sachkundigen Einwohnern gegen Nachweis der entsprechende Betrag einmalig pro Wahlperiode erstattet.
- (3) Neue Mitglieder der Gemeindevertretung oder ihrer Fachausschüsse erhalten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldbeträge anteilig um die Anzahl der bereits vergangenen Monate der Wahlperiode reduziert.

#### **Artikel 2**

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen tritt am 2. Juli 2024 in Kraft.

Eichwalde, 15.05.2024

gez. Jörg Jenoeh  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Eichwalde ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände (nur für die Wahl für die Gemeindevertretung) tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.05.2024 um 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünaauer Straße 49, Raum 009 bzw. im Feuerwehrgerätehaus, Saal, in Eichwalde, Goethestraße 2 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis**, zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel je Wahl ausgehändigt. Es hängt je ein Muster des Stimmzettels vor den Wahllokalen aus.

### Wahl zum Europäischen Parlament:

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

### Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald bzw. für die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde:

Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter Angabe der Wahlvorschlagsnummer die

- a) für die **Wahl im Wahlkreis 1 des Landkreises Dahme-Spreewald** zugelassenen Wahlvorschläge für den **Kreistag** bzw. die
- b) für die Wahl im **Wahlgebiet Eichwalde** zugelassenen Wahlvorschläge für die **Gemeindevertretung**.

Die wählende Person kann für ihre Wahl jeweils **drei Stimmen** vergeben. Sie kann ihre **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten ihrer Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz.

Die wählende Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein; sie ist aber auch berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass je Wahl nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass die Zuordnung zu einem Bewerber zweifelsfrei erkennbar ist. Sollten weniger als drei Stimmen vergeben worden sein, so sind die nicht vergebenen Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, der durch das Einwohnermeldeamt Eichwalde ausgestellt wurde, können
  - a) bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald
  - b) bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 1 des Landkreises Dahme-Spreewald
  - c) bei der Wahl für die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Gemeinde Eichwalde oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Einwohnermeldeamt Eichwalde als Teil der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag je Wahl beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichwalde, 08.05.2024

gez. J. Jenoch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Dahme-  
Spreewald und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde  
am 09. Juni 2024

1. Das verbundene Wahlberechtigtenverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde Eichwalde wird von **Dienstag, 21. Mai 2024 bis Freitag, 24. Mai 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl unter Berücksichtigung des Pfingstmontages als Feiertag)

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 24. Mai 2024 bis 11:00 Uhr bei der Gemeinde Eichwalde, Wahlbehörde, Grünauer Straße 49, **Einspruch** einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden
  - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
  - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Kreistags- bzw. Gemeindevertreterwahl eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **25. Mai 2024** bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Eichwalde, Wahlbehörde, Grünauer Straße 49) zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antrag für die Eintragung von Auslandsdeutschen bzw. von Unionsbürgern, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Europawahl eingetragen werden, ist bis spätestens **19. Mai 2024** zu stellen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - 6.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
  - 6.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt, Grünauer Straße 49, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eichwalde, 08.05.2024

gez. J. Jenoch  
Bürgermeister

**Ende der öffentlichen Bekanntmachungen**

